

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Widum“

Gemeinde Lotte

gemäß § 13 BauGB

Anlage:
Begründung
Änderung

M 1 : 1.000

Anlage 1
Anlage 2

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Widum“, Gemeinde Lotte, gemäß § 13 BauGB

1.0. Einleitung

Das Grundstück Gemarkung Lotte, Flur 22, Flurstück 501, wird von der Gemeinde Lotte für die ausgewiesenen Zwecke nicht mehr benötigt.

2.0. Ziel und Zweck

Im 1969 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan ist das o.g. Flurstück als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Zu diesem Zweck wurde diese Fläche nie genutzt und wird auch weiterhin nicht benötigt. Damit diese Fläche einer sinnvollen Nutzung zugeführt wird, wird von der Gemeinde Lotte die hier vorliegende vereinfachte Änderung durchgeführt.

3.0. Bestand und Änderung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene Straßenverkehrsfläche hat eine Größe von 144 m².

Durch diese Änderung wird die betroffene Fläche als Gartenland ausgewiesen. Dies bedeutet keine Einschränkung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses der anliegenden Verkehrsflächen.

Die bestehenden Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert. Die Darstellung als Wohnbaufläche erhält keinen überbaubaren Bereich und kann als Gartenland genutzt werden.

4.0. Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Änderung kommt es zu einem positiven Eingriff, da eine bisher als Verkehrsfläche ausgewiesene Fläche zu Gartenland geändert wird. Es kann somit zu keiner Vollversiegelung dieser Fläche in Zukunft kommen.

5.0. Schlussbetrachtung

Durch die Änderung kommt es zu einer ökologischen Aufwertung eines Flurstückes und die Gemeinde Lotte braucht diese Kleinstparzelle nicht unter erheblichen Aufwendungen unterhalten.

Aufgestellt: 22.08.2002



Dipl.-Ing. B. Fietz
beratender Ingenieur